

gend stimuliert haben. Soweit z. B. starre Bestellfristen vorgesehen sind, müssen alle Bestellungen bis zu einem meist weit vor Auftragsklarheit liegenden Termin — was zusätzliche Unsicherheiten bedingt — an das Bilanzorgan übergeben werden. Pauschale und undifferenzierte Kürzungen führen ihrerseits zur Angabe überhöhten Bedarfs, verschärfen so die Disproportionen, bleiben jedoch in Ermangelung gesetzlicher Regelung bislang ohne Folgen. Eine nach § 19 VG mögliche Schadenersatzforderung ist bisher nicht praktisch wirksam geworden. Zudem führten starre Bestellfristen zu einer Konservierung der verbraucherseitigen Bedarfsanmeldung und begünstigten infolge vernachlässigter Marktforschung eine Isolierung der Lieferer vom Markt.

Derartige gegenwärtig noch vorhandene Schwierigkeiten müssen schrittweise beseitigt werden, wobei im Maße der Herausbildung der neuen Struktur der nationalen Wirtschaft die notwendigen Beziehungen zwischen Lieferer und Verbraucher durch eigenverantwortliche Kooperation hergestellt werden können. Dies wird durch die Planentscheidungen strukturbestimmender Erzeugnisse (direkt) und durch das Wirken ökonomischer Hebel (indirekt) gesteuert. Auf dem Wege dahin bieten sich folgende Teilschritte an:

a) Zwischen den Betrieben und Bilanzorganen werden über bestehende und geplante Kooperationsbeziehungen laufend Informationen ausgetauscht. Damit könnten — wie schon gefordert¹⁷ — die Bilanzorgane uneffektive Vertragsabschlüsse verhindern oder bei ihren Bilanzentscheidungen bereits erfolgte Partnerzuordnungen berücksichtigen. Bekanntlich wurde häufig darüber geklagt, daß selbst für Positionen, bei denen das Aufkommen dem Bedarf entspricht, im Bilanzierungsprozeß Neuzuordnungen der Betriebe (z. B. infolge quartalsweiser Zuteilung von Fonds oder Liefereinweisungen) erfolgten. Das könnte künftig vermieden werden. So sieht der Entwurf der Bilanzordnung eine Informationspflicht der Bilanzorgane gegenüber den Betrieben bei geplanten Strukturänderungen und der Betriebe bei vorgesehenen wesentlichen Änderungen ihrer Vertragsbeziehungen gegenüber dem Bilanzorgan vor. Diese Informationspflicht sollte jedoch nicht als Wirksamkeitsvoraussetzung für den Vertragsabschluß ausgestaltet werden, weil sonst das Regelungsmodell des § 12 VG nicht voll funktionsfähig wäre. Die Möglichkeit des von der Informationspflicht unabhängigen Vertragsabschlusses sichert auch besser, daß die betroffenen Organe notwendige Initiativen ergreifen und die Erfordernisse der Kooperationsorganisation nicht behindert werden. Die Wirksamkeit dieser Regelung könnte durch differenzierte Folgen bei der Behandlung der vor der Bilanz abgeschlossenen Verträge (vgl. unter d) noch erhöht werden.

b) Überall dort, wo noch für längere Zeit Disproportionen unvermeidlich sind, läßt sich künftig durch langfristige Vorabbilanzen eine bessere Voraussetzung für die eigenverantwortliche Kooperation der Betriebe schaffen. Das kann auf verschiedene Art und Weise erfolgen. Bisher ist durch die Kooperations-VO bereits der Vorrang für volkswirtschaftlich strukturbestimmende Erzeugnisse geregelt. Das könnte z. B. in begrenztem Umfang — für strukturbestimmende Erzeugnisse der jeweiligen Führungsbereiche — ausgedehnt werden. Auch die langfristigen Kooperationsverträge zwischen Aufkommens- und Bedarfsträgern sind eine solche Form der Vorabbilanzierung. Soweit — weil für einige Positionen nach wie vor Leitungsorgane bilanzieren — Bilanzabstimmungen zwischen diesen und den Bedarfsträgern

17 vgl. I. Friedei, „Zur Planung und Organisation der Kooperationsbeziehungen für Gußerzeugnisse“, Vertragssystem, 1965, S. 467 ff.